

BL_GERICHTE 400 17 305 vom 30. Januar 2018

BL Gerichte, 2018-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_17_305

FR: BL_GERICHTE 400 17 305 du 30 janvier 2018

IT: BL_GERICHTE 400 17 305 del 30 gennaio 2018

Regeste

Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Die Berufung richtet sich gegen die Ziffern 2, 4 und 5 des Entscheids des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West vom 7. April 2017, wonach der Berufungskläger gestützt auf Art. 607 bzw. 610 ZGB zur Auskunftserteilung an die Berufungsbeklagten und zur teilweisen Übernahme von Gerichts- und Parteikosten aus dem erstinstanzlichen Verfahren verurteilt wurde. Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO ist die Berufung gegen einen solchen (End-)Entscheid zulässig. Eine Klage auf Auskunftserteilung stellt eine vermögensrechtliche Streitigkeit dar (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts [BGer] 5A_638/2009 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen), weshalb das Rechtsmittel der Berufung nur zur Verfügung steht, sofern der Streitwert mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Wie dieser Streitwert konkret berechnet wird, braucht nicht näher erörtert zu werden. Wenn – wie in der Lehre zum Teil vertreten wird – auch nur ein Bruchteil des vermögenswerten Interesses der Kläger bzw. der anderen Erben heranzuzuziehen ist, da eine genaue Bezifferung Schwierigkeiten bereitet (so etwa Brückner/Weibel, Die erbrechtlichen Klagen, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 24 N 37), ist im vorliegenden zu beurteilenden Fall davon auszugehen, dass die Streitwertgrenze nach Art. 308 Abs. 2 ZPO ohne weiteres überschritten ist. Die Berufung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Der schriftlich begründete Entscheid des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West wurde den Parteien am 14. Juli 2017 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist endete somit unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes zwischen dem 15. Juli und dem 15. August 2017 am 14. September 2017 (Art. 142 Abs. 1 i.V.m. Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO). Der Berufungskläger hat diese Frist mit seiner Berufung vom 14. September 2017, welche gleichentags zuhänden des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben wurde, gewahrt (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Als Berufungsgründe können unrichtige Rechtsanwendung sowie unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Ohne dass der Berufungskläger konkrete Berufungsgründe angibt, ist aus seiner Rechtsmitteleingabe indessen erkennbar, dass er der Ansicht ist, die Vorinstanz habe die Bestimmungen über den erbrechtlichen Anspruch auf Auskunftserteilung unter Erben (Art. 607 und 610 ZGB) falsch angewendet, was eine zulässige Rüge einer Berufung darstellt. Da auch die weiteren Formalien und Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere auch der für das Berufungsverfahren erhobene Kostenvorschuss bezahlt wurde, ist auf die Berufung einzutreten. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. d EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der

Dreierkammern der Zivilkreisgerichte sachlich zuständig.

E. 2

Der Sachverhalt, welcher dem vorliegenden Auskunftsprozess zugrunde liegt und wie er vorstehend unter lit. A zusammengefasst wurde, ist unter den Parteien unbestritten. Zentrale Bedeutung kommt dem bereits zitierten Passus im Erbvertrag vom 14. Dezember 2011 zwischen der späteren Erblasserin, X. _____, und ihren gesetzlichen Erben, den Kindern D. _____, E. _____ und C. _____ zu, wonach eine allfällige Ausgleichungspflicht des Berufungsklägers aus dem Kaufvertrag über den Erwerb von 340 Stimmrechts-Namenaktien der Z. _____ AG ausgeschlossen wurde. Im Weiteren ist für das vorliegende Verfahren in sachverhaltlicher Hinsicht die testamentarische Erklärung der Erblasserin vom 27. Mai 2014 von Relevanz, mit welcher diese – bis auf die ebenfalls im Erbvertrag vom 14. Dezember 2011 verfügte Willensvorstreckung – sämtliche früheren letztwilligen Verfügungen widerrufen hat. Die Vorinstanz bejahte eine Pflicht des Berufungsklägers, den Willensvollstreckern und Berufungsbeklagten Auskunft zur Frage zu geben, ob je eine Kaufpreiszahlung für den Erwerb der erwähnten Stimmrechts-Namenaktien an die Erblasserin erfolgt sei. Der Berufungskläger widersetzt sich dieser richterlichen Aufforderung mit Berufung im Wesentlichen in der Überzeugung, aus dem Aktienkaufvertrag bestünden keinerlei (erbrechtliche) Ansprüche mehr, da sich der erbvertragliche Ausgleichsdispens entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht nur auf eine mögliche Anfechtbarkeit des stipulierten Leistungsgefälles des Vertrages, sondern auch auf den Kaufpreis beziehe. Es sei demnach vielmehr von einem umfassenden Ausschluss der Ausgleichungspflicht auszugehen, so dass auch eine (allfällig) noch nicht erfolgte Zahlung als Vorbezug davon umfasst wäre. Unabhängig von der Tragweite des Ausgleichsdispenses sei zudem von einem Erlass der Kaufpreisschuld auszugehen. 3.1 Gemäss Art. 607 Abs. 3 ZGB haben Miterben, die sich im Besitze von Erbschaftssachen befinden oder Schuldner des Erblassers sind, hierüber bei der Teilung genau Aufschluss zu geben. Art. 610 Abs. 2 ZGB schreibt im Weiteren vor, dass sich die Erben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen haben, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt. Das vom Gesetzgeber mit beiden Bestimmungen verfolgte identische Ziel liegt in der Gleichberechtigung der Erben im Hinblick auf eine faire Nachlassabwicklung. Ebenso werden diese Informationsrechte und –pflichten unter den Erben aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitet (Weibel , in: Praxiskommentar Erbrecht, Abt/Weibel [Hrsg.], Basel 2015, 3. Aufl., Vorbem. zu Art. 607 ff. ZGB N 16 mit Hinweis auf weitere Autoren). Als materiellrechtlicher Anspruch kann die Information auch klageweise und selbständig, losgelöst von sonstigen Ansprüchen, verlangt werden (statt vieler: Göksu , Informationsrechte der Erben, AJP 2012, S. 955). Über die Aktivlegitimation der Willensvollstrecker, einzelne Erben auf dem Prozessweg um Auskunftserteilung über bestimmte, gegebenenfalls den Nachlass betreffende Vorgänge zu verhalten, sind sich Lehre und Rechtsprechung einig (Weibel a.a.O. N 25, Göksu , Informationsrechte der Erben, AJP 2012, S. 957; BGE 132 III 677 E. 4.2.1). Der Umfang des Informationsanspruchs wird weitgefasst und das Informationsinteresse der an einem Erbgang beteiligten Erben ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfassend zu schützen, so dass gegenseitig alles mitzuteilen ist, was bei einer objektiven Betrachtung möglicherweise geeignet erscheint, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen (BGE 127 III E. 3; Entscheid in Sachen "Fontana"). Im Vordergrund steht demnach nicht, wie etwa im vorsorglichen Rechtsschutz, eine eigentliche Hauptsachenprognose, ob die verlangte Information in den Zusammenhang mit einem

wahrscheinlichen oder glaubhaft erscheinenden (erbrechtlichen) Anspruch gebracht werden kann. Mithin ist die Frage, wie es aufgrund der allenfalls erhaltenen Informationen um die Erfolgsaussichten auf Durchsetzung allfälliger erbrechtlicher Ansprüche steht, nicht Prozessthema einer Informationsklage nach Art. 607 und 610 ZGB. Diese Frage könnte ohnehin erst nach der Auskunftserteilung beurteilt werden. Es reicht die blosser Möglichkeit einer Relevanz für die Erbteilung. Darunter fallen zweifelsohne Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten, Vorbezüge an den Erbanteil der Erben, wie auch Darlehen und sonstige Vereinbarungen mit dem Erblasser. Daher ist auch über unsichere, bedingte und ungewisse Gegenstände und Rechtsgeschäfte Auskunft zu erteilen. Vor diesem Hintergrund erhellt auch, dass sich ein Erbe seiner Informationspflicht nicht entziehen kann, indem er ausschliesslich eine bestimmte rechtliche Ausgestaltung oder die ausgleichungs- oder pflichtteilsrechtliche Irrelevanz einer Zuwendung behauptet (Weibel a.a.O. N 33 mit Hinweis auf BGE 59 II 128 E. 2). Das Kantonsgericht geht zudem mit der in der Lehre geäusserten Meinung einig, dass nicht jedwede Auskunft verlangt werden kann, sondern dass der auf Information Klagende für sein Begehren einen minimalen Interessensnachweis zu leisten hat. Zur Verhinderung reiner Verdachtsausforschung hat der Kläger im Streitfall den objektiven Konnex zu erbrechtlichen Ansprüchen zu plausibilisieren. Liegt ein Bezug im Bereich des Möglichen, ist der Informationsanspruch stets zu bejahen. Erst wenn eine erbrechtliche Relevanz von vornherein offensichtlich fehlt oder Rechtsmissbrauch im Raum steht, ist einem Erben sein Informationsanspruch mangels Rechtsschutzinteresse zu verwehren (Göksu , Informationsrechte der Erben, AJP 2012, S. 955).

3.2 Wird die Berufungsbegründung auf Ausführungen zum eben umschriebenen Prozessthema durchforscht und untersucht, inwiefern der Berufungskläger der Ansicht ist, die Vorinstanz habe ihren Entscheid in Verkennung der rechtlichen Grundlagen getroffen, fällt auf, dass eine eigentliche Auseinandersetzung in diesem Zusammenhang fehlt. Der Berufungskläger ist in erster Linie darauf bedacht, seine Sichtweise zum erbvertraglichen Passus über den Ausgleichsdispens im Zusammenhang mit dem erwähnten Kaufvertrag zwischen der Erblasserin und ihm über die Stimmrechts-Namenaktien und der dadurch nach seiner Meinung erledigten Kaufpreisforderung des Nachlasses darzutun. Allein der Umfang seiner Ausführungen und die Anzahl der verschiedenen Argumente lassen eine Relevanz auf Fragen der Nachlassfeststellung und somit der Erbteilung möglich erscheinen. Eine Prognose über die tatsächliche Auswirkung der erfragten Auskunft über eine allfällige Kaufpreiszahlung auf die erbrechtliche Auseinandersetzung unter den Erben braucht, wie oben ausgeführt wurde, indessen nicht gestellt zu werden. Das Kantonsgericht teilt in diesem Sinne die Meinung der Berufungsbeklagten, wonach die vom Berufungskläger aufgeworfenen Fragen zum Ausgleichsdispens und/oder Schulderrass der Kaufpreisforderung im vorliegenden Informationsprozess offen bleiben können. Darüber ist im Hauptverfahren zu befinden. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz ist, wie vorstehend unter Ziffer 3.1 dargelegt, auch nicht vorfrageweise zu beurteilen, ob der Ausgleichsdispens aufgrund des nachträglichen Widerrufs früherer letztwilliger Verfügungen im erwähnten Testament überhaupt noch Bestand haben konnte oder nicht. Ebenso wenig braucht eine allfällige Auslegung zum inhaltlichen Umfang dieses Dispenses, also inwiefern dieser auch die Pflicht zur ursprünglich verabredeten Kaufpreiszahlung umfassen könnte, vorgenommen zu werden. Der Informationsanspruch der Berufungsbeklagten besteht allein aufgrund der Tatsache, dass der Berufungskläger mit der Erblasserin ein Rechtsgeschäft abschloss, auf welches in einer letztwilligen Verfügung Bezug genommen wurde und zu welchem ein Ausgleichsdispens angeordnet wurde. Die

Informationsklage ist durch ihre präparatorische Natur charakterisiert (Göksu a.a.O. S. 955). Die Miterben bzw. vorliegend die Willensvollstrecker und Berufungsbeklagten – deren Legitimation zur Informationsklage auch nach Ansicht des Berufungsklägers ausser Frage steht – haben ein berechtigtes Interesse daran, umfassende Auskunft insbesondere auch über allfällige Kaufpreiszahlungen des Berufungsklägers aus dem Aktienkaufvertrag zu erhalten, um anhand dieser Informationen die Höhe einer allfälligen Ausgleichs- und/oder Nachlassforderung gegenüber dem Berufungskläger einschätzen zu können. Mit dem Versuch, die ausgleichsrechtliche Irrelevanz einer allfälligen nicht erfüllten Kaufpreisschuld nachzuweisen, kann sich der Berufungskläger seiner Informationspflicht nicht entziehen. Der Berufungskläger hätte sich einzig gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung wehren können, wenn es ihm gelungen wäre, eine offensichtliche Unmöglichkeit der erbrechtlichen Bedeutung der Ungewissheit über die Kaufvertragserfüllung nachzuweisen. Dem ist allerdings nicht so. Eine reine Verdachtsausforschung durch die Berufungsbeklagten scheidet aus, zumal der erbrechtliche Konnex zweifellos im Bereich des Möglichen liegt und somit auch ein Anspruch auf Auskunftserteilung zu bejahen ist. Die Vorinstanz beurteilte die materiellen Einwendungen des im erstinstanzlichen Verfahren beklagten Erben zwar nicht abschliessend. Sie befand jedoch vorfrageweise über Bestand und Umfang eines Ausgleichsdispenses und Schulderlasses, ohne dass nach Ansicht des Kantonsgerichts hierzu wegen des fehlenden Bezugs zum Prozessthema Anlass bestanden hätte. Der Berufungskläger beschränkt sich nun aber in seiner Berufung darauf, ausschliesslich auf die vorinstanzlichen materiellen Erwägungen zur Frage des Bestandes eines Ausgleichsdispenses bzw. eines Schulderlasses einzugehen. Daraus folgt einmal, dass der Berufung von vornherein kein Erfolg beschieden sein konnte. Zudem ist die Berufung auch unbegründet, da das Kantonsgericht, wenn auch aus anderen Überlegungen, zum selben Schluss wie das Zivilkreisgericht gelangt, dass die Berufungsbeklagten gegenüber dem Berufungskläger Anspruch auf Information zu allfälligen Kaufpreiszahlungen aus dem fraglichen Kaufvertrag mit der Erblasserin über 340 Stimmrechts-Namenaktien der Z. ____ AG haben, da die verlangten Informationen im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei objektiver Betrachtung möglicherweise geeignet sind, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

E. 4

Zur Begründung des Kostenentscheids führte das Zivilkreisgericht im angefochtenen Entscheid aus, dass die Kosten mit Rücksicht auf den Streitwert der einzelnen Streitgegenstände ausgangskonform zu verlegen seien, wobei der Streitwert bei 15% der mit den Auskunftsbegehren zu ergründenden angestrebten Vermögenswerte anzunehmen sei. Obwohl der Kläger mit der Mehrheit seiner Rechtsbegehren durchdringe, werde das weitaus höchstwertige Rechtsbegehren nach Ziffer 3 zugunsten des Beklagten entschieden, was sich auf die Kostenverlegung niederschlage, da ein Abweichen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 lit. a ZPO mangels kostenrechtlich relevanter besonderer Umstände nicht gerechtfertigt erscheine. Gestützt auf diese Ausführungen auferlegte die Vorinstanz dem Berufungskläger einen Kostenanteil in Höhe von CHF 2'900.00 an den Gesamtkosten von CHF 20'500.00 (inkl. Kosten des Schlichtungsverfahrens). Zudem verurteilte es die Berufungsbeklagten, dem Berufungskläger eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Seine Rechtsbegehren gemäss den Ziffern 2 und 3 der Berufungsschrift betreffend die Verlegung der Gerichts- und Parteikosten des angefochtenen Entscheids begründet der Berufungskläger lediglich cursorisch mit dem Argument, dass er sich

schlicht nicht vorstellen könne, dass die fraglichen Schmuckstücke und Goldmünzen, sollten sie überhaupt vorhanden sein, einen wesentlichen Wert aufweisen würden, weshalb dieses Rechtsbegehren betraglich nicht oder nur in minimalster Masse ins Gewicht fallen könne. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen hätten daher zu nahezu 100% zu Lasten der Berufungsbeklagten auszufallen. Die Berufung ist auch in diesen Punkten abzuweisen. Zum einen wird bei der berufungsklägerischen Argumentation implizite von der vollumfänglichen Gutheissung der Berufung überhaupt ausgegangen, ohne dass für das nunmehr feststehende Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens ein Eventualstandpunkt eingenommen wird. Zum andern fehlt es der Berufung an einer hinreichend substantiierten Auseinandersetzung mit den Erwägungen des erstinstanzlichen Kostenentscheids. Weder ist erkennbar, inwiefern der Berufungskläger der Vorinstanz falsche Sachverhaltsfeststellung vorwirft, noch wird fehlerhafte Rechtsanwendung moniert. Ebenso bleibt er eine Erklärung dazu schuldig, weshalb die fraglichen Schmuckstücke und Münzen seiner Ansicht nach nur einen vernachlässigbaren geringen Wert aufweisen würden.

E. 5

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten für das Berufungsverfahren zu entscheiden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind deshalb vollumfänglich dem Berufungskläger aufzuerlegen. Zudem hat dieser der Gegenpartei eine Parteientschädigung zu entrichten. Die Höhe der Prozesskosten richtet gemäss Art. 96 ZPO nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) und nach der kantonalen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112). Die Gebühr für den vorliegenden Rechtsmittelentscheid wird auf CHF 10'000.00 festgesetzt, was aufgrund des Streitwerts, welcher mit Sicherheit über CHF 30'000.00 liegt, und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache als angemessen erscheint (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f Ziff. 2 und § 3 Abs. 1 GebT). Der Rechtsbeistand der Berufungsbeklagten hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb die Rechtsmittelinstanz die Parteientschädigung gemäss § 18 Abs. 1 TO von Amtes wegen nach Ermessen festsetzen kann. Für die Festlegung der vom Berufungskläger zu leistenden Parteientschädigung stützt sich das Kantonsgericht auf §§ 7 und 10 TO, wobei im vorliegenden Fall nebst einem Grundhonorar keine Zuschläge gemäss § 8 TO gerechtfertigt sind. Bereits bei einem Streitwert zwischen CHF 20'000.00 und 50'000.00 sieht § 7 Abs. 1 TO ein Grundhonorar von mindestens CHF 3'300.00 bzw. maximal CHF 6'400.00, weshalb – ohne den Streitwert für die vorliegende Berufungssache exakt zu ermitteln – eine vom Berufungskläger an die Berufungsbeklagten für deren anwaltliche Vertretung geschuldete Entschädigung in einer Höhe von pauschal CHF 5'000.00 (inkl. Auslagenersatz) zuzüglich 8% MWSt (d.h. total CHF 5'400.00) als angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.